

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. c dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2003/98 in der durch die Richtlinie 2013/37 geänderten Fassung (konsolidierte Fassung) unter Berücksichtigung des Ansatzes der Mindestharmonisierung dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung den uneingeschränkten (absoluten) Zugang zu allen Informationen aus Urheber- und Beratungsverträgen gestatten kann, auch wenn diese unter das Geschäftsgeheimnis fallen, und zwar nur in Bezug auf Personen, die unter dem beherrschenden Einfluss des Staates stehen, nicht jedoch in Bezug auf andere Verpflichtete, und spielt auch die Verordnung Nr. 575/2013 über die Regeln für die Offenlegung eine Rolle für die Auslegung, und zwar in dem Sinne, dass der Zugang zu Informationen mit öffentlichem Charakter nach der Richtlinie 2003/98 nicht umfassender sein darf als nach den einheitlichen Offenlegungsregeln der Verordnung?
2. Ist die Verordnung Nr. 575/2013 über die Regeln für die Offenlegung im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Banken, insbesondere Teil 8 Art. 446 und Art. 432 Abs. 2, dahin auszulegen, dass sie einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, wonach Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen des öffentlichen Rechts stehen oder standen, Informationen über abgeschlossene Verträge über Beratungs-, Anwalts-, Urheber- und andere geistige Dienstleistungen offenlegen müssen, und zwar Informationen über die Art des Geschäfts, den Vertragspartner (bei juristischen Personen: Name oder Firma, Sitz, Geschäftsadresse), den Vertragswert, die Höhe der einzelnen Zahlungen, das Datum des Vertragsschlusses, die Vertragsdauer und vergleichbare Informationen aus den Anhängen zum Vertrag — sämtlich Informationen aus der Zeit des beherrschenden Einflusses –, ohne dass Ausnahmen vorgesehen sind und ohne Möglichkeit einer Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit am Zugang zu den Informationen und dem Interesse der Bank an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, wenn es nicht um einen Fall mit grenzüberschreitenden Aspekten geht?

Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2017 von der Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und der Armando Álvarez, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15, ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union

(Rechtssache C-222/17 P)

(2017/C 213/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA) und Armando Álvarez, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Moya Izquierdo und M. Troncoso)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15 aufzuheben und der Europäischen Union aufzugeben, an die Rechtsmittelführerinnen 3 495 038,66 Euro — zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen — als Schadensersatz wegen des vom Gericht begangenen Verstoßes gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu zahlen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Begründungsmangel und Rechtsfehler bei der Berechnung des angemessenen Zeitraums zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der Eröffnung des mündlichen Verfahrens.
2. Rechtsfehler bei der Beurteilung der Zinsen auf die Geldbuße als Schaden.
3. Rechtsfehler bei der Anwendung des Grundsatzes des Verbots, *ultra petita* zu entscheiden.

4. Verletzung der Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerinnen bei der Bemessung des entstandenen materiellen Schadens.
5. Rechtsfehler, da das angefochtene Urteil einen offenkundigen Widerspruch hinsichtlich des Zeitraums enthalte, für den Schadensersatz zu leisten sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 2. Mai 2017 — Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn/Udlændingestyrelsen

(Rechtssache C-230/17)

(2017/C 213/30)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Erdem Deha Altiner, Isabel Hanna Ravn

Beklagter: Udlændingestyrelsen

Vorlagefrage

Steht Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der entsprechend angewandten Freizügigkeitsrichtlinie ⁽¹⁾ dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und der in den Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verweigert, wenn der Familienangehörige nicht in einer natürlichen Verlängerung zu der Rückkehr des Unionsbürgers einreist oder einen Antrag auf ein Aufenthaltsrecht stellt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 10. Mai 2017 — E.

(Rechtssache C-240/17)

(2017/C 213/31)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: E.

Rechtsmittelgegner: Maahanmuuttovirasto

Vorlagefragen

1. Hat die Konsultationspflicht der Vertragsstaaten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen eine Rechtswirkung, auf die sich ein Drittstaatsangehöriger berufen kann, wenn ein Vertragsstaat gegen ihn ein Einreiseverbot für den gesamten Schengen-Raum verhängt und seine Ausweisung in sein Heimatland mit der Begründung anordnet, dass er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde?